

Garantiegeber: „**PERFECTDOOR**” spółka z ograniczoną odpowiedzialnością/Gesellschaft mit beschränkter Haftung/ mit Sitz in Kunów, ul. Fabryczna 1, 27-415 Kunów, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters durch das Amtsgericht in Kielce, 10. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000307088, USt.-IdNr.: 6612312426, REGON (statistische Nummer): 260227707, Stammkapital in Höhe von 100.000,00 PLN

Käufer: eine Person, die das von der Garantie abgedeckte Produkt gekauft hat

### **Dauer und Umfang der Garantie:**

1. Gegenstand dieser Qualitätsgarantie (im Weiteren: „Garantie” genannt) sind alle Produkte, die vom Garantiegeber hergestellt und verkauft werden (im Weiteren: "Produkte" genannt).
2. Die Garantiezeit beträgt **24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate** ab dem Datum des Erstverkaufs des Produkts.
3. Die Garantie wird um die Zeit der Mängelbeseitigung verlängert, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Käufer das Produkt nicht benutzen konnte. Wird anstelle eines mangelhaften Produkts oder seiner Teile ein neues, mangelfreies Produkt oder seine Teile geliefert, läuft die Garantie für das Produkt oder nur seine Teile erneut, jedoch nicht länger als 12 (in Worten: zwölf) Monate ab Lieferung des neuen, mangelfreien Produkts oder seiner Teile an den Käufer.
4. Um die Rechte aus dieser Garantie in Anspruch nehmen zu können, ist eine Garantiekarte (Dokument zum Herunterladen auf der Website des Garantiegebers: [www.perfectdoor.pl](http://www.perfectdoor.pl)) und ein Kaufnachweis für das Produkt verlangt.
5. Die Garantie erstreckt sich nur auf Sachmängel des Produkts, die dem Produkt selbst innewohnen und während der Garantiezeit auftreten.
6. Die Produkte des Garantiegebers basieren auf den in der Nationalen Technischen Bewertung **ITB-KOT-2020/1268 Ausgabe I** enthaltenen Daten, die folgende Abweichungen von der Ebenheit zulassen:

#### **MASSE**

Die Maßabweichungen der Falzluft und der Falzfuge sollten den Anforderungen der ZUAT-15/III.16/2007 entsprechen und keine **+ 2 mm - 1 mm** überschreiten.

Die Maßabweichungen des Türblattes sollten die für die Klasse 2 nach PN-EN 1529:2001, erlaubten Toleranzen nicht überschreiten, d.h. +/-1,5mm (Breiten- und Höhenabweichungen) und +/- 1mm (Dickenabweichung).

Die Maßabweichungen der Holzrahmen von den Nennwerten sollten die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- lichte Höhe und Weite:  $\pm 3,0$  mm,
- äußere Höhe und Weite:  $\pm 5,0$  mm,
- Längenunterschied der gegenüberliegenden Rahmenelemente, gemessen im Lichte  $\leq 2,0$  mm,
- Querschnittsbreite:  $\pm 1,0$  mm (für das Nennmaß: 50 mm) oder  $\pm 2,0$  mm (für das Nennmaß  $> 50$  mm),
- Querschnittsdicke:  $\pm 1,0$  mm.

Die Maßabweichungen der Falzluft und der Falzfugen zwischen dem Türblatt und dem Holzrahmen sollten keine (+2,0 / -1,0) mm überschreiten.

#### **RECHTWINKLIGKEIT DES TÜRBLATTES**

Die Abweichungen der Ecke des Türblattes von der Rechtwinkligkeit darf die Toleranzen der Toleranzklasse 2 nach PN-EN 1529:2001, d.h. 1,5 mm, nicht überschreiten.

## EBENHEIT DES TÜRBLATTES

Die Abweichungen von der allgemeinen Ebenheit des Türblattes sollten die für die Toleranzklasse 3 nach PN-EN 1530:2001 erlaubten Abweichungen nicht überschreiten, d.h. die Verzerrung (Abweichung von der Ebenheit der Ecke) sollte keine 4mm überschreiten, die Längsbiegung (in Richtung der Höhe) sollte keine 4mm überschreiten, die Querbiegung (in Richtung der Breite) sollte keine 2mm überschreiten.

### Achtung!

Erlaubte Änderungen an der Konstruktion ohne Verlust der Garantie beziehen sich auf die eventuelle Verkürzung des Türblattes um höchstens 30 mm.

### Bedingungen für die Prüfung des Garantieanspruchs:

7. Alle festgestellten Mängel oder Schäden am Produkt sollten unter Androhung der Ungültigkeit schriftlich bei der Verkaufsstelle gemeldet werden.
8. Jegliche Mängel oder Schäden am Produkt, die unter diese Garantie fallen, sind dem Garantiegeber innerhalb einer angemessenen Frist zu melden, wobei offene Mängel im Sinne von Pkt. 13 (insbesondere die Nichtübereinstimmung des Produkts mit der Bestellung und äußere mechanische Beschädigungen) sofort nach Erhalt des Produkts, spätestens innerhalb von 3 (in Worten: drei) Tagen nach Erhalt des Produkts, und versteckte Mängel spätestens innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach ihrer Offenlegung gemeldet werden müssen, unter Androhung des Verlustes aller Garantieansprüche. Die Mängelrüge sollte Daten über das fehlerhafte Produkt (oder dessen Teil) enthalten, einschließlich des Produkttyps, der Auftrags- oder Vertragsnummer und einer detaillierten Beschreibung des festgestellten Mangels (Schadens).
9. Der Garantiegeber entscheidet innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen (unter "Werktag" versteht man jeden Tag der Woche, mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie arbeitsfreien Tagen auf dem Gebiet der Republik Polen) über die Annahme oder Ablehnung der Beschwerde sowie über die Art und Weise der Behandlung der Beschwerde, worüber er den Käufer unmittelbar nach der Prüfung der Beschwerde, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum der Prüfung der Beschwerde in dokumentarischer Form informiert. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, das Produkt zu inspizieren, bevor er eine Entscheidung über die Beschwerdemeldung trifft. Zu diesem Zweck kann er den Käufer auffordern, das Produkt an die vom Garantiegeber angegebene Adresse zu liefern. Während der Inspektion des Produkts wird ein Beschwerdeprotokoll erstellt.
10. Wenn die Meldung des Mangels oder des Schadens als gerechtfertigt angesehen wird (d.h. wenn sich herausstellt, dass eine Reparatur (Beseitigung des Mangels) oder, in den in Pkt. 25 unten genannten Fällen, ein Austausch des Produkts (oder eines Teils davon) gegen ein neues Produkt (oder einen Teil davon), das frei von Mängeln ist, erforderlich ist und dass der Mangel oder der Schaden durch diese Garantie gedeckt ist, erstattet der Garantiegeber dem Käufer alle durch diese Meldung verursachten Kosten, die dem Käufer entstanden sind.
11. Die Behebung des Mangels oder, in den in Pkt. 25 unten genannten Fällen, der Ersatz des Produkts (oder eines Teils davon) durch ein neues mangelfreies Produkt (oder einen Teil davon) erfolgt innerhalb von 60 (in Worten: sechzig) Werktagen ab dem Datum der Annahme der Beschwerde. Die Frist verlängert sich infolge einer Vernachlässigung des Käufers, periodischer Produktionsausfälle, Feiertage oder anderer vom Garantiegeber unabhängigen Störungen entsprechend um die Dauer der Vernachlässigung des Käufers, periodischer Produktionsausfälle, Feiertage oder anderer Störungen. Der Käufer wird vom Garantiegeber über die Gründe der Verzögerung unmittelbar nach deren Eintritt, spätestens jedoch innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Werktagen ab dem Datum des Eintritts, in dokumentarischer Form informiert.
12. Grundlage für die Prüfung der Beschwerde ist die Beschwerdedokumentation, einschließlich der Bilddokumentation, die Folgendes enthalten muss:
  - a. Bild der Verpackung.
  - b. Bild des gesamten Produkts.
  - c. Bild, das den behaupteten Mangel oder Schaden am Produkt genau darstellt.

- d. Bild der Etiketten und Kontrollstempel am Produkt und auf der Verpackung, an den in der Gebrauchsanweisung bezeichneten Stellen.
- e. Bei Nichtübereinstimmung der Abmessungen oder der Öffnungen die ausgefüllte Messwertkarte, die auf der Website des Garantiegebers verfügbar ist: [www.perfectdoor.pl](http://www.perfectdoor.pl).

Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, vom Käufer die Vorlage zusätzlicher Bilder zu verlangen, falls

die in den Buchstaben a-e oben aufgeführten Bilder nicht ausreichen, um den Mangel oder Schaden am Produkt festzustellen, insbesondere auch dann, wenn sie unklar sind.

13. Als offensichtlicher Mangel gilt ein Mangel, der die folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt:
  - ist sichtbar aus einer Entfernung von nicht weniger als 1,5 m;
  - ist sichtbar mit dem bloßen Auge in einem nicht gestreuten Licht.
14. Sollten Mängel durch Transport oder eine andere Übertragung des Produkts aufgedeckt werden, ist ein Schadensbericht zu erstellen und der Beschwerdedokumentation beizufügen.
15. Die zur Annahme der Beschwerde befugte Stelle ist der Garantiegeber oder eine von ihm bevollmächtigte Personen.
16. Die Montage des Produkts sollte in Übereinstimmung mit der Baukunst und der auf der Website des Garantiegebers ([www.perfectdoor.pl](http://www.perfectdoor.pl)) bereitgestellten Montageanweisung durchgeführt werden.
17. Der Käufer verliert alle Rechte aus dieser Garantie im Falle einer der folgenden Situationen:
  - a. unsachgemäße Nutzung des Produktes;
  - b. Einführung von strukturellen Änderungen am Produkt, die mit den Montageanweisungen nicht übereinstimmen;
  - c. Montage von Beschlag im Falle eines offensichtlichen Mangels;
  - d. unsachgemäßer Transport oder sonstige Übertragung oder Lagerung des Produkts; unsachgemäßer Schutz gegen den Einfluss äußerer Faktoren, einschließlich Feuchtigkeit oder UV-Strahlen, oder Wasserdampf;
  - e. unsachgemäße Montage, Verwendung (insbesondere bei Nichtbeachtung der Baukunst und/oder der Montageanweisung) oder Wartung des Produkts;
  - f. Mängel, die auf mangelnde Sorgfaltspflicht des Käufers oder eines Dritten zurückzuführen sind; unbefugte Reparaturen, bauliche Veränderungen, Demontage oder andere Änderungen an den Produkten durch Unbefugte;
  - g. Nichteinhaltung der Frist für die Meldung des Mangels oder Schadens, auf die sich diese Garantie bezieht;
  - h. Verhinderung oder bedeutende Behinderung durch den Käufer oder einen Dritten in irgendeiner Weise der Feststellung der Schadensursache oder der Offenlegung des Mangels am Produkt.
18. Die Garantie erstreckt sich nicht auf:
  - a. Schäden an der Beschichtung durch unsachgemäße Wartung, Entfernung von Schmutz oder Verwendung ungeeigneter Schutzbänder;
  - b. Verschleiß und Abnutzung, die aus dem normalen Gebrauch des Produkts resultieren;
  - c. Unterschiede in den Farbtönen (z.B. bei Zierfräsern), die sich aus der Nachbildung natürlicher Holzstrukturen oder der Produktionstechnologie ergeben;
  - d. Fleckenweise Verfärbungen als Folge von Produktionsprozessen;
  - e. Schäden an Elementen als Folge des Aufquellens des Materials durch Feuchtigkeit;
  - f. Produkte nicht erster Qualität;
  - g. mechanische Beschädigungen;
  - h. Schäden durch Zufallsereignisse und Naturkatastrophen (z.B. Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Hochwasser, Chemikalien).
19. Der Garantiegeber haftet nicht für Schäden, einschließlich Personenschäden, die aus Mängeln oder Schäden am Produkt entstehen, die nicht durch diese Garantie abgedeckt sind oder die auf Umstände zurückzuführen sind, deren Eintreten den Verlust von Ansprüchen aus der Garantie verursacht. Der Käufer verzichtet auf alle im vorstehenden Satz genannten Haftungsansprüche.
20. Der Garantiegeber haftet im Rahmen der Garantie nicht für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden,  
was die Haftung des Garantiegebers für Schäden, die dem Käufer durch den Garantiegeber durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugefügt wurden, nicht ausschließt.

21. Die Garantie schließt die Rechte des Käufers, die sich aus einer Verletzung der Bestellung oder des Vertrags ergeben, nicht aus.
22. Die maximalen Kosten für die Beseitigung des Produktmangels sind auf den Einkaufswert begrenzt.
23. Diese Garantie wird ausschließlich durch die Bestimmungen dieser Garantiekarte geregelt. Die mit dieser Garantiekarte gewährte Garantie ist die ausschließliche Garantie, die vom Garantiegeber gewährt wird, und es finden keine anderen gesetzlichen oder impliziten Garantien, einschließlich Garantien für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck im gesetzlich zulässigen Umfang die Anwendung. In diesem Zusammenhang werden die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Haftung des Garantiegebers für Sachmängel des Produkts, hier insbesondere der Garantiebedingungen, ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Garantiekarte und der Bestellung bzw. des abgeschlossenen Vertrags geregelt. Die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung für Mängel am Produkt ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
24. Vorbehaltlich des nachstehenden Pkt. 25 bietet der Garantiegeber im Rahmen der Garantie eine kostenlose Behebung von Sachmängeln des Produkts an, die während der in Pkt. 2 oben genannten Garantiezeit auftreten.
25. In der in Pkt. 2 oben genannten Garantiezeit hat der Käufer das Recht, den Ersatz des Produkts (oder eines Teils davon) durch ein mangelfreies Produkt zu beantragen, vorausgesetzt, dass er das Produkt innerhalb der in der Bestellung oder im abgeschlossenen Vertrag festgelegten Frist vollständig bezahlt hat und der Garantiegeber in der in Pkt. 2 oben genannten Garantiezeit nicht in der Lage ist, das Produkt durch vorherige Durchführung von 3 (in Worten: drei) Reparaturen des Produkts (oder eines Teils davon) zu reparieren, und das Produkt (oder ein Teil davon) weiterhin Mängel aufweist, die eine bestimmungsgemäße Nutzung unmöglich machen.
26. Der Umfang des Garantieschutzes ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.
27. Der Garantiegeber haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Garantie, wenn und soweit diese Verzögerung oder die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, worunter Fälle außerhalb der Kontrolle der Parteien zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt des Kaufs des Produkts vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und deren Folgen nicht ohne übermäßige Kosten und/oder Zeitverlust überwunden werden können ("Höhere Gewalt"). Als Fälle höherer Gewalt gelten unter anderem Krieg, innere Unruhen, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Zusammenbruch oder allgemeine Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln, Feuer, Explosionen und allgemeine Energieknappheit. Der Garantiegeber hat den Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab dem Datum der höheren Gewalt, über den Eintritt der höheren Gewalt zu informieren und dabei den Fall der höheren Gewalt, ihre voraussichtliche Dauer und die mutmaßliche Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Garantie zu beschreiben.
28. Sollte eine der Bestimmungen dieser Garantie als ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erachtet werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen möglichen Konflikt mit dem anwendbaren Schweizer Recht), so wird durch eine solche Anerkennung keine der anderen Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder unwirksam, und die Parteien werden in gutem Glauben oder vor einem Gericht die als ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erachteten Bestimmungen durch Bestimmungen ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Parteien so nahe wie möglich kommen und eine ähnliche wirtschaftliche Wirkung haben.
29. Auf diese Garantie finden die Bestimmungen des polnischen Rechts die Anwendung. Gleichzeitig wird die Anwendung der Bestimmungen des anwendbaren Rechts bezüglich der Garantie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
30. Das zuständige Gericht für die Beilegung möglicher Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantie ergeben können, ist das polnische ordentliche Gericht, das für den Sitz des Garantiegebers örtlich zuständig ist.